

BESCHLUSSVORLAGE V035/14 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Brand- und Katastrophenschutz
	Kostenstelle (UA)	1300
	Amtsleiter/in	Herr Ulrich Braun
	Telefon	3 05-39 00
	Telefax	3 05-39 99
E-Mail	brand+katschutz@ingolstadt.de	
Datum	14.01.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	20.02.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Gaimersheim über den Einsatz einer Drehleiter beim Objekt "Heidehof" in Gaimersheim
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Mit dem Markt Gaimersheim wird eine Zweckvereinbarung über den Einsatz einer Drehleiter beim Objekt „Heidehof“ in Gaimersheim abgeschlossen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Markt Gaimersheim hat ein einziges Objekt in seinem Zuständigkeitsbereich (Parkhotel Heidehof) bei dem baurechtlich der zweite Rettungsweg mit einer Drehleiter sicherzustellen ist. Da die Feuerwehr des Marktes Gaimersheim über keine Drehleiter verfügt, hat die Bürgermeisterin bei der Berufsfeuerwehr Ingolstadt nachgefragt, ob die Absicherung durch eine Drehleiter der Stadt Ingolstadt bei diesem Objekt möglich wäre.

Die Berufsfeuerwehr ist nach Artikel 17 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) verpflichtet, bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie – gemessen von der Gemeindegrenze – kostenlos Hilfe zu leisten. Die Hilfsfrist von 10 Minuten kann bei diesem Objekt mit einem relativ hohen Erreichungsgrad eingehalten werden. Die Berufsfeuerwehr Ingolstadt ist schon seit Jahren bei diesem Objekt eingepplant. Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich durch dieses Objekt nicht. Die Alarmierungswahrscheinlichkeit liegt erfahrungsgemäß bei 1 bis 2 Ereignissen pro Jahr. Im Vergleich hierzu wurden die Drehleitern der Stadt Ingolstadt im Jahr 2012 insgesamt 1.058 mal alarmiert.

Der Markt Gaimersheim wäre hier nach Artikel 1 Abs. 2 BayFwG zur Erfüllung der Aufgaben aus Artikel 1 Abs. 1 BayFwG in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet eine Drehleiter vorzuhalten. Es besteht aber die Möglichkeit, Pflichtausgaben, die die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Die Regierung von Oberbayern hat daher empfohlen, zur rechtlichen Absicherung des Marktes Gaimersheim, eine

entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen.

